

Grundsätze für die Beteiligung der Schüler:innen an der Gestaltung des Schullebens

Anlage 05 zum Schulprogramm vom 13.06.2022

Die Arbeit der Schüler:innenvertretung bereichert das Schulleben und im Sinne einer inklusiven Schulkultur. Die vorliegenden Grundsätze halten wesentliche Rahmenbedingungen fest.

Inhalt

1.	Wahlen.....	1
2.	Schüler:innenparlament.....	3
3.	IWGS - Informationsweitergabestunden.....	4
4.	GSV-Fahrt.....	4

1. Wahlen

Allgemeines

- (1) Das Thema Wahlen ist bereits im Schulgesetz §117 beschrieben, durch diese Erklärung soll dieser lediglich ergänzt und verständlicher ausgedrückt werden. Der Abschnitt ist den gegebenen Bestimmungen für Wahlen unterstellt.

Grundsätze für Wahlen

- (1) In allen Gremien sollen Schüler:innen gleichermaßen vertreten sein.
- (2) **Personenwahlen** werden **grundsätzlich geheim** durchgeführt. Wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind, kann die Wahl auch offen durchgeführt werden.
- (3) Die **Mitglieder** eines Gremiums sowie die **Stellvertreter:innen** werden in **getrennten Wahlgängen** gewählt.
- (4) Stimmberechtigte dürfen den Kandidat:innen / dem Team maximal eine Stimme geben.
- (5) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltung bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.¹
- (6) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei einer erneuten Stimmgleichheit entscheidet das von der/dem Wahlleiter:in zu ziehende Los. (§117 Abs. 4 SchulG)
- (7) Ein Wahlablauf sieht wie folgt aus:
 - a. **Wahl der/s Wahlleiter:in**, dieser wird mit **einfacher Mehrheit** von den Wählenden gewählt (**Ausnahme**: die **Schulsprecher:innenwahl**, bei ihr ist der Schulleiter Wahlleiter). Seine Aufgabe ist die Leitung der darauffolgenden Wahlen, sowie die Protokollierung bzw. Einberufung eines Protokollanten.
 - b. Wahl für beliebiges Gremium
 - Sammeln von Vorschlägen
 - Ausfiltern der Vorschläge zu Kandidaten
 - Vorstellung der Kandidat:innen (jeder sollte ein paar Minuten bekommen, um sich vorzustellen)
 - Durchführung der Wahl (siehe §2 Abs. 1 und §2 Abs. 2)
 - Nach Auszählung, bestenfalls durch mehrere nicht in die Wahl involvierte Mitglieder, Bekanntgabe.
 - Abschließend müssen/muss die/der gewählte(n) Kandidat:innen die Wahl annehmen.

¹ Einfache Mehrheit: Es müssen mehr Wahlberechtigte dafür als dagegen stimmen. Stimmgleichheit: Wenn zwei Mitglieder in einem Wahlgang gleichviele Stimmen haben.

Grundsätze für die Beteiligung der Schüler:innen an der Gestaltung des Schullebens

Anlage 05 zum Schulprogramm vom 13.06.2022

Schulsprecher:innenwahlen

- (1) Die Wahlen müssen innerhalb der ersten 4 Wochen eines neuen Schuljahres stattfinden.
 - a) Die Bewerbungszeit muss mindestens 2 Wochen betragen.
 - b) Die Wahl muss mindestens 1 Woche vor dem Wahltermin angekündigt werden.
 - c) Die erste Gesamtschüler:innenvertretung findet dann innerhalb einer Woche nach der Wahl statt und wird dementsprechend von dem neuen Vorstand moderiert.
- (2) Wahlhelfer:innen können sich bei der/dem Wahlleiter:in freiwillig melden und werden dann von dieser/m dazu befähigt. Falls sich keine finden, werden diese von der/dem Wahlleiter:in bestimmt.
- (3) Methoden der Kandidat:innenvorstellung
 - a) Kandidat:innen sind verpflichtet, sich und ihr Programm öffentlich sichtbar (z.B. Plakat/ Homepage) vorzustellen.
 - b) Es muss den Kandidat:innen eine Möglichkeit geboten werden, sich während einer Vollversammlung vor der gesamten Schülerschaft vorzustellen. Diese Vollversammlung gilt als außerordentliche Vollversammlung und zählt nicht zu den möglichen zwei Vollversammlungen pro Halbjahr.
- (4) Wahlablauf SEK.I
 - a. Die Schüler:innen der SEK.I gehen geschlossen im Klassenverbund, während des Unterrichts, zu den Wahlen.
 - b. Jede:r Schüler:in muss sich zunächst bei den Wahlhelfer:innen registrieren, von welchen sie dann auf einer Liste geprüft und durchgestrichen werden.
 - c. Den Wähler:innen wird dann ein Wahlzettel ausgehändigt.
 - d. Den Wähler:innen wird dann eine eigene Wahlkabine zugewiesen, in der sie ihre Wahl tätigen.
 - e. Zuletzt wird der Wahlzettel in eine verschlossene, intransparente Urne gegeben vom Wähler:in selbst.
- (5) Oberstufenschüler:innen wählen die Kandidaten in ihren Pausen. Es gilt der gleiche Wahlablauf wie bei der SEK.I.
- (6) Das Schulsprecher:innenteam wird nicht durchmischt, auch wenn dieses Team keine vier Mitglieder hat. Stellvertretende Schulsprecher:innen werden, anders als in Paragraph 2 geschildert, nicht in getrennten Wahlgängen gewählt.

Wahlprüfung

- (1) Die Wahlprüfung erfolgt durch den/die Wahlleiter:in. Der/Die Wahlleiter:in ist in der Pflicht, bei Verstößen gegen das Wahlgesetz die Wahl wiederholen zu lassen. Verstöße sind bei dem/der Wahlleiter:in zu melden.
- (2) Bei der Schulsprecher:innenwahl stehen besonders ehemalige Schulsprecher:innen in der Pflicht, auf mögliche Verstöße zu achten, diese zu melden und gegebenenfalls eine Wahlwiederholung zu fordern.

Wahl der Vertrauensschüler:innen und Vertrauenslehrer:innen

- (1) Ins Amt des/der Vertrauensschüler:in werden pro Doppeljahrgang (7/8 ; 9/10 ; 11/12) jeweils ein Junge und ein Mädchen gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Schuljahr. Die Vertrauensschüler:innen sollen in diesem Schuljahr den Schülern bei Problemen zur Verfügung stehen. Dabei sollten sie sich an die Schweigepflicht halten.
- (2) Die Vertrauensschüler:innen werden zusammen mit den Schulsprecher:innen von der gesamten Schülerschaft gewählt. Für diese Wahl gelten die gleichen Fristen wie bei der Schulsprecherwahl. Ebenso sind Kandidat:innen verpflichtet, sich öffentlich (z.B. Plakat/ Homepage) vorzustellen. Sollten sich die Schulsprecherkandidat:innen in den Klassen oder bei einer Vollversammlung vorstellen, können sich die Vertrauensschülerkandidat:innen dem anschließen.
- (3) Vertrauenslehrer:innen werden von der gesamten Schülerschaft ausgewählt. Die Wahl läuft während der Schulsprecherwahl statt, indem jeder Schüler drei Lehrer:innen auf schreibt.

Grundsätze für die Beteiligung der Schüler:innen an der Gestaltung des Schullebens

Anlage 05 zum Schulprogramm vom 13.06.2022

Die drei Lehrer:innen mit den meisten Stimmen, sofern sie die Wahl annehmen, werden für ein Schuljahr Vertrauenslehrer:in. Die GSV stimmt über die von der Schülerschaft vorgeschlagenen Kandidat:innen ab.

2. Schüler:innenparlament

Idee Schüler:innenparlament

- (1) Ein Schüler:innenparlament ist eine Versammlung aller Schüler:innen in Form einer Vollversammlung. Dabei gibt es auf einen oder mehrere Tage verteilt, pro Jahrgang eine 45- bis 90-minütige Versammlung.

Zweck eines Schüler:innenparlamentes

- (1) Ein Schüler:innenparlament dient folgenden Zwecken:
 - (a) Informationen an alle Schüler:innen weiter zu geben.
 - (b) Ideen, Vorschläge, Wünsche und Projekte aller Schüler:innen in die GSV zu tragen
 - (c) Die gesamte Schülerschaft in Entscheidungsfindungsprozessen der GSV einzubinden
 - (d) Interessierte Schüler:innen in die GSV zu kooptieren
 - (e) Dem Schulsprecher:innen Team die Möglichkeit zu geben über den Stand ihrer Vorhaben zu berichten

Durchführung der Sitzungen des Schüler:innenparlamentes

- (1) Die Parlamentssitzungen werden vom GSV Vorstand moderiert.
- (2) Schüler:innenparlamente kommen in regelmäßigen Abständen zusammen. Als Orientierung ist dafür die Woche nach einer Schulkonferenz gegeben. Folgende Bedingungen sind einzuhalten:
 - (a) Nach der ersten und nach der vierten Schulkonferenz muss es eine Sitzung des Parlamentes geben.
 - (b) Ob die Sitzungen nach der zweiten und dritten Schulkonferenz stattfinden, entscheidet der GSV-Vorstand je nach Notwendigkeit.
 - (c) Die GSV kann mit einer einfachen Mehrheit ein Schüler:innenparlament einberufen.
 - (d) Sollten mehr als vier Sitzungen nötig sein, muss die Schulkonferenz den weiteren Sitzungen zustimmen.
- (3) Ablauf einer Sitzung:
 - (a) Das Schulsprecher:innen Team informiert über ihre Vorhaben.
 - (b) Wichtige Themen werden besprochen.
 - (c) Per Stimmzettel wird über besprochene Themen abgestimmt.
 - (d) Fragen der Schüler:innen werden beantwortet und Ideen und Vorschläge der Schüler:innen werden diskutiert.

Aufgaben und Erweiterung des GSV-Vorstandes

- (1) Um genügend Moderator:innen zu haben und das Schulsprecher:innenteam zu entlasten, kann der Vorstand auf bis zu sechs Mitglieder erweitert werden. Die Vorstandsmitglieder müssen von der GSV bestätigt werden. Vorstandsmitglieder sind vollberechtigte Mitglieder der GSV.
- (2) Das Schulsprecher:innenteam informiert nicht nur über eigene Vorhaben, sondern stellt auch einmal alle Projekte der GSV vor. Zum Beispiel über Listen können sich Schüler:innen den GSV Projekten anschließen, soweit die Projektleitung dem zustimmt. Ab dann werden sie für GSV-Sitzungen vom Unterricht freigestellt. Der GSV-Vorstand achtet darauf, dass die Projektarbeit gut funktioniert und kann in begründeten Fällen kooptierte Schüler:innen zurückschicken. Um dafür klare Regeln zu schaffen, formuliert und bestätigt die GSV am Anfang jeden Schuljahres eine Geschäftsordnung.
- (3) SV erinnert in GSV-Sitzungen regelmäßig an die Rechte und Pflichten der SuS. Dafür wird eine Liste erstellt.

Grundsätze für die Beteiligung der Schüler:innen an der Gestaltung des Schullebens

Anlage 05 zum Schulprogramm vom 13.06.2022

Schulsprecher:innen Ab- und Neuwahl

- (1) Die Abwahl eines Schulsprecher:innenteams erfolgt, wenn ein Abwahantrag vorliegt und ein:e neue:r Kandidat:in oder ein neues Kandidaten:innenteam sich zu Wahl stellt.
- (2) Zur Abwahl des Schulsprecher:innenteams ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
- (3) Für die Wahl des neuen Teams ist anschließend eine einfache Mehrheit notwendig.
- (4) Das abgewählte Team darf bei der Neuwahl erneut antreten.

Schüler:innen Budget

- (1) Der Finanzausschuss bestimmt jedes Frühjahr die Höhe des Schüler:innen Budgets.
- (2) Die Verantwortung für das Budget trägt die Verwaltungsleiterin der Schule und ein zu benennendes Vorstandsmitglied der GSV.
- (3) Das Schüler:innen Budget wird von der GSV verwaltet. Anträge zur Verwendung des Budgets werden mit einer einfachen Mehrheit in der GSV beschlossen.
- (4) Das Schüler:innenparlament kann mit einer 2/3 Mehrheit Anträge zur Verwendung des Budgets beschließen, welche dann weisenden Charakter für die GSV haben.
- (5) Anträge zur Verwendung des Budgets, die mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden, haben für die GSV nur beratenden Charakter und müssen nicht umgesetzt werden.
- (6) Über Anträge, die nur einzelne Klassen und Kurse betreffen, beschließt der GSV-Vorstand.

Antragsrecht

- (1) Jede/r Schüler:in hat im Schüler:innenparlament Antragsrecht.
- (2) Das Schüler:innenparlament kann Anträge beschließen, die auf die GSV beratenden Charakter haben.
- (3) Dabei sind Beschlüsse mit Empfehlungen für Personenwahlen (Projektleiter und Gremienvertreter) nicht möglich.

3. IWGS - Informationsweitergabestunden

- (1) Informationsweitergabestunden, sogenannte IWGS, dienen dem Informationsaustausch zwischen der GSV und den Klassen.
- (2) Klassensprecher:innen der 8.-10. Klasse bekommen nach jeder GSV eine Schulstunde Unterrichtszeit, in der sie über Anliegen der GSV berichten, Abstimmungen und Umfragen durchführen und Ideen in die GSV tragen.
- (3) Zweitrangig kann die IWGS für klasseninterne Anliegen verwendet werden.
- (4) Die IWGS werden von einem GSV-Vorstandsmitglied oder einer vom Vorstand ernannten Person festgelegt und ins Klassenbuch eingetragen. Die IWGS muss nicht in jeder Klasse gleichzeitig stattfinden, muss aber in drei Folgetagen nach der GSV liegen. Jedes Fach darf pro Klasse pro Schuljahr nur einmal betroffen sein.
- (5) In der 7. Klasse wird die Klassenratsstunde nach der GSV für dieselben Zwecke genutzt.
- (6) Pro Schuljahr finden maximal 10 IWGS statt.

4. GSV-Fahrt

- (1) Jährlich findet im ersten Schulhalbjahr eine dreitägige GSV-Fahrt statt.
- (2) Alle Mitglieder der GSV können an dieser teilnehmen.
- (3) Die Kosten für diese Fahrt werden aus Schulmitteln, vom Förderverein und von den Teilnehmer:innen gedeckt.
- (4) Ziele dieser Fahrt sind im allgemeinen, Gemeinschaftsstiftung in der GSV, Weiterbildung der Klassen- und Jahrgangssprecher:innen sowie die Entwicklung von neuen und die Weiterführung von alten Projekten.